

1-95

Gewerkschaft Öffentliche Dienste,



Transport Verkehr

ÖTV-Verbindungsbüro, Elisabethstraße 3, 4000 Düss

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
11/1730

politisches Verbindungsbüro
Bezirks NW II

An die
Präsidentin des Landtages NW
Frau Ingeborg Friebe
Landtag NRW
Platz des Landtages 1

4000 Düsseldorf 1

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

sw/du

Tag

05.06.1992

Fernsprech-Durchwahl
(02 11) 3709 04/05

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landesregierung von NRW hat mit der Drucksache 11/3181 vom 06.02.1992 o.a. Gesetz eingebracht.

Als Gewerkschaft ÖTV haben wir mit unseren Fachausschüssen, insbesondere aus dem Bereich der Feuerwehr, eine umfangreiche Stellungnahme zu diesem Gesetz erarbeitet.

Diese haben wir auch dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Verfügung gestellt.

Ebenso haben wir diese Stellungnahme an die im Landtag vertretenen Parteien verschickt.

Wie wir zwischenzeitlich erfahren haben, hat es zu diesem Gesetz eine Anhörung gegeben. Nach unserem Kenntnisstand ist zu dieser Anhörung die Gewerkschaft ÖTV nicht eingeladen worden.

Wir möchten Sie doch bitten, in Zukunft dafür Sorge zu tragen, daß die Gewerkschaft ÖTV zu solchen Anhörungen eingeladen wird, da wir die Beschäftigten in diesem Bereich vertreten.

Aus dem Arbeitsministerium haben wir einen Rückruf des Mitarbeiters Meis erhalten. Dieser hat uns mitgeteilt, daß er nunmehr aus Sicht des MAGS keine Möglichkeit mehr sieht, unsere Stellungnahme in die laufenden Beratungen einzubringen. Er hat uns aufgefordert, Ihnen als Präsidentin diese Unterlagen zuzusenden, damit Sie diese dann in die laufenden Beratungen einbringen können.

Wir unterstellen, daß dieses Verfahren dann so richtig ist und möchten Sie bitten, die Änderungswünsche der Gewerkschaft ÖTV an die entsprechenden Fachausschüsse und Arbeitskreise weiterzuleiten.

- 2 -

- 2 -

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns schon jetzt.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ortwin Swiderski

Stellungnahme der Gewerkschaft ÖTV zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz über den Rettungsdienst, die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG)

Die Gewerkschaft ÖTV begrüßt es sehr, daß im Land Nordrhein-Westfalen der ab 1.1.1992 bestehende rechtslose Raum nunmehr durch ein Gesetz über den Rettungsdienst aufgehoben werden soll.

Aus Sicht der betroffenen Feuerwehr-Beamten der Abteilung "Feuerwehr" der Bezirke NW I und NW II der ÖTV senden wir Ihnen folgende Stellungnahme zur Beachtung in ihrer weiteren Diskussion.

Gern sind wir nach Terminabsprache auch zu persönlichen Gesprächen bereit.

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich**

keine Anmerkungen

§ 2 Notfallrettung und Krankentransport

keine Anmerkungen

§ 3 Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Luftfahrzeuge

keine Anmerkungen

§ 4 Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen

neue Formulierungen:

§ 4 Besetzung von Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeugen, Rettungshubschraubern

Absatz 1: keine Anmerkungen

Absatz 2: keine Anmerkungen

Absatz 3: neue Formulierung:

Als TransportführerIn ist für den Krankentransport mindestens ein/e RettungssanitäterIn

Auch der/die FahrerIn eines NEF muß die staatliche Anerkennung als RettungsassistentIn nachweisen können. . . .

Absatz 4:

Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen.

Ein Transportmann/eine Transportfrau ist fachlich geeignet, wenn er/sie

1. für den Krankentransport die Qualifikation als RettungssanitäterIn

2. für den Notfalltransport die staatliche Anerkennung als RettungsassistentIn besitzt.

Absatz 5: keine Anmerkungen

§ 5 Verhalten des Personals

Absatz 1: keine Anmerkungen

Absatz 2: keine Anmerkungen

Absatz 3: keine Anmerkungen

Absatz 4: keine Anmerkungen

Absatz 5:

- 1) Nach Auffassung der ÖTV müßte dieser Absatz in einem extra Paragraphen zur Fortbildung und Qualifikation mit folgender Formulierung geregelt werden:

Personen mit der Qualifikation als RettungssanitäterIn oder der staatlichen Anerkennung als RettungsassistentIn haben jährlich an einer mindestens 30stündigen zusammenhängenden Fortbildung für RettungssanitäterIn und RettungsassistentenIn an einer hierfür vom Land NRW anerkannten Einrichtung teilzunehmen und diese nachzuweisen.

- 2) Der Träger des Rettungsdienstes hat für die Einhaltung der Forderungen nach Absatz 1 Sorge zu tragen.
- 3) Die Träger der Rettungswachen haben die Kosten, die nach Absatz 1 entstehen, zu tragen.

Absatz 6: Alle im Rettungsdienst tätigen Personen werden ausdrücklich auf ihre Schweigepflicht hingewiesen.

Zweiter Abschnitt: Rettungsdienst

§ 6 Aufgaben des Rettungsdienstes, Träger

Neuer Absatz:

Medizinische Patientendaten werden nicht beim Träger des Rettungsdienstes oder auf den Rettungswachen aufbewahrt.

§ 7 Einrichtungen des Rettungsdienstes

Absatz 1: keine Anmerkungen

§ 8 Leitstelle - Zentraler Krankenbettennachweis

keine Anmerkungen

§ 9 Rettungswachen

Absatz 1: keine Anmerkungen

Absatz 2: Bei dem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Krankenhäusern ist durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde sicherzustellen, daß die Belange des Rettungsdienstes berücksichtigt werden.

§ 10 Luftrettung: keine Anmerkungen

§ 11 Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen und anderer:
keine Anmerkungen

§ 12 Zusammenarbeit mit Krankenhäusern

Absatz 1: Die Träger des Rettungsdienstes arbeiten zur Aufnahme von Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammen. Sie legen im Einvernehmen mit den Krankenhäusern Notfallaufnahmebereiche fest. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Daten, die sich aus § 8 Absatz 3 ergeben, zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2: Die Träger des Rettungsdienstes haben dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Krankenhäuser

§ 13 Bedarfspläne

Absatz 1: Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne auf. Die Krankenkassen werden hierzu angehört.

Absatz 2: keine Anmerkungen

Absatz 3: keine Anmerkungen

Absatz 4: Der Bedarfsplan ist der oberen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen im Bedarfsplan sind ebenfalls der oberen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 14 Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren

keine Anmerkungen

§ 15 Kosten

Absatz 1: keine Anmerkungen

Absatz 2: keine Anmerkungen

Absatz 3: Das Land gewährt den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuweisungen in Höhe von 100 % der Investitionskosten sowie der Kosten der notwendigen Wiederschaffung von Anlagegütern, die ihnen und den nach § 11 Beteiligten in Erfüllung der Bedarfspläne entstehen.

§ 16 Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

Absatz 1: keine Anmerkungen.

Absatz 2: - Verbände des Krankentransportgewerbes wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 3: keine Anmerkungen

§ 17 Aufsicht und Weisungsrecht

keine Anmerkungen

3. Abschnitt: Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

Nach Auffassung der ÖTV kann dieser Abschnitt entfallen.

Private Anbieter sind im Abschnitt 2 unter § 11 Absatz 1 als andere erwähnt. Sie können sich damit unter Einhaltung der für den öffentlichen Rettungsdienst dienenden Vorschriften an diesen beteiligen.

Somit würden sich die §§ 18 bis einschließlich 27 erledigen.

Sollte es Wille der Politik sein, explizit private Anbieter in diesem Bereich zuzulassen, so müssen zusätzlich zu den Regelungen in Abschnitt 3 folgende Punkte erfüllt werden:

1. Einsätze der privaten Unternehmer werden über die öffentliche Leitstelle abgewickelt.
2. Der Leitstelle muß täglich die personelle (Name/Qualifikation) und sachliche Ausstattung mitgeteilt werden.

4. Abschnitt: Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28 Bußgeldvorschriften: keine Anmerkungen

§ 29 Übergangsregelung:

Absatz 1: Ist ein Unternehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransportes im Sinne des Personenförderungsgesetzes, so darf er von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf oder Widerruf, längstens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, Gebrauch machen. Hat das Unternehmen von ihr bis zum 30. Juli 1989 Gebrauch gemacht, findet für die Wiedererteilung § 19 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

Absatz 2: keine Anmerkungen

Absatz 3: Bis zum 1.1.1994 können abweichend von § 4 Abs. 6 und 7 auch andere geeignete Ärzte bis zum 1.1.1996 abweichend von § 4 Abs. 4, 5, 7 und 8 für die Notfallrettung und als TransportführerIn für den Krankentransport sowie in der Leitstelle RettungssanitäterIn eingesetzt werden.

Absatz 4: Ziff. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 30 Inkrafttreten

keine Anmerkungen.

B e g r ü n d u n g

Zu § 4:

Um eine optimale Versorgung der Patienten sicherzustellen, müssen alle Rettungsmittel einschließlich des Notarzteinsatzfahrzeuges mit höchstqualifiziertem Personal besetzt sein.

Die einzig vorstellbare Ausnahme wäre der Transportmann/frau als RettungssanitäterIn.

Der Rettungsdienst bezieht Krankentransport mit ein, dies führt dazu, daß

- 1) in Spitzenzeiten Krankentransportfahrzeuge auch für den Rettungsdienst miteingesetzt werden, daß
- 2) somit Erstversorgung am Ort geleistet werden muß, bis das Rettungsfahrzeug eintrifft, daß
- 3) Patienten, die nicht als Notfall eingeschätzt werden, dies während des Krankentransportes werden können, sofort ist dann eine Notfallversorgung notwendig,
- 4) Notfalltransport im Notarztwagen ist häufig eine Überforderung, wenn dieser Wagen nur mit einem Assistenten besetzt ist,
- 5) das Rendezvousprinzip stellt bei einer Besetzung, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, nicht die Anwesenheit von ausreichend qualifizierten Kräften sicher,
- 6) in den Kreisen ist nicht grundsätzlich das NEF besetzt. Der Notarzt muß von dem Krankenhaus abgeholt werden oder ein RTW steht grundsätzlich am Krankenhaus und bringt den Notarzt zum Einsatzort mit. Somit ist dann wieder nur ein/e Rettungsassist/In vor Ort, der mit dem Arzt/der Ärztin tätig wird. Die geforderte Assistententätigkeit zum Arzt/zur Ärztin kann nur schwer erbracht werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, qualifizierte Hilfe ist nur mit 2 RettungsassistInnen möglich.

Mit den von uns gewählten Begriffen "Transportmann/Transportfrau" wird die besondere Gesamtverantwortung deutlich, die diese Personen vom FahrerIn abgrenzen.

Zu § 5

Absatz 5:

Wir begrüßen, daß die Landesregierung Fortbildung für die Beschäftigten vorsieht, gehen aber davon aus, daß diese zusammenhängend stattfinden muß, damit ein tiefer von prozeßhaftem Lernen begleitender Lerneffekt vorhanden ist.

Absatz 6:

Aus Datenschutzgründen halten wir es für erforderlich, daß nur die Patienten selbst, die sie versorgenden Personen, von der Schweigepflicht entbinden können.

Zu § 6

Medizinische Daten (Notarztberichte) sind medizinische Patientendaten, Bestandteil der Krankenhausaufnahme. Alle anderen vorhandenen Daten (Einsatzprotokoll, Notarztprotokoll) reichen für die Arbeit der Rettungsleitstelle aus.

Zu § 9

Träger der Rettungsdienste haben kaum Kenntnisse über Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten. Die Bauaufsichtsbehörde hat diese Informationen schnell und umfassend; sie soll sicherstellen, daß auch für die Träger der Rettungsdienste Information gewährleistet ist.

Zu § 12

Der von uns eingefügte Absatz 1 dient, obwohl dieses in anderen Gesetzen geregelt ist, der Rechtssicherheit im Bereich des Rettungsdienstes.

Absatz 2

Die Beschäftigten in der Notfallversorgung müssen jeweils aus medizinischer Sicht auf den aktuellen Stand des Wissens sein. Die Verpflichtung des Trägers, dieses über die Krankenhäuser sicherzustellen, soll hier besonderes herausgestellt werden, so daß Möglichkeiten zur Fortbildung geschaffen werden.

Zu § 13

Außenstehende dürfen nicht über Bedarfspläne Pflichtaufgaben des Trägers mitbestimmen oder den politischen Willen verändern.

Die Aufsichtsbehörde sichert Mindeststandards.

Zu § 15

Nur durch eine 100%tige Beteiligung des Landes kann die Qualität im Rettungsdienst sichergestellt werden. Die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden lassen nicht vermuten, daß ohne diese Beteiligung der hohe Standard gehalten werden kann.

Zu § 16

Der Spiegelstrich -Verbände des Krankentransportgewerbes- wird ersatzlos gestrichen, weil wir davon ausgehen, daß der Rettungsdienst keine private Aufgabe ist. Dieser muß in öffentlich-rechtlicher Verantwortung bleiben. Es bleibt unbenommen, den Rettungsdienst eingebunden in die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Träger einzubeziehen,

Dritter Abschnitt des Gesetzes

Rettung von Menschen muß eine öffentliche Aufgabe bleiben, es darf in diesem Bereich kein privater Markt geschaffen werden.

Um zu verhindern, daß mit dem Leben und der Gesundheit von Menschen Geschäfte gemacht werden, muß der Rettungsdienst in einer Hand, nämlich der öffentlichen, verbleiben. Nur so kann der hohe Qualitätsstandard des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten bleiben.

Zu § 29

Um dem Gesetz gerecht zu werden, reichen kürzere Zeiten aus.